



STATUTEN

Sport- und Fitnessverein
Eichenwies

„SFE“

A. Name – Sitz – Zweck

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Sport- und Fitnessverein Eichenwies“ (nachstehend „SFE“ genannt) besteht in Eichenwies ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

2. Zweck

Der „SFE“ bietet Personen ab 18 Jahren die Möglichkeit, sich sportlich zu betätigen. Zudem will der Verein die Geselligkeit und den Zusammenhalt der Mitglieder fördern.

B. Mitgliedschaft

3. Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern

4. Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann jeder werden, der durch die Hauptversammlung aufgenommen wird. Der Besuch der Trainingsstunden ist freiwillig, wird aber für die Aufrechterhaltung der Trainingswärmstens empfohlen. Jedes Mitglied ist verpflichtet Dienste zum Wohle des Vereins zu leisten.

5. Ehrenmitglieder

Vereinsmitglieder, die sich um den Verein und dessen Aktivitäten im Besonderen verdient gemacht haben, können durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

6. Austritte Vorstandsmitglieder

Die Demission aus dem Vorstand erfolgt unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf die kommende Hauptversammlung.

7. Austritte Mitglieder

Wer aus dem Verein austreten will, hat dies dem Präsidenten schriftlich anzuzeigen. Der Jahresbeitrag muss jedoch bis 31. Dezember des laufenden Jahres geleistet werden.

8. Streichung der Mitgliedschaft

Mitglieder, welche während des Jahres zu steten Mahnungen Anlass geben, sich den statuarischen Anordnungen nicht fügen wollen oder die Ehre und das Ansehen des Vereins verletzen, können von der Hauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wenn ein Mitglied den Jahresbeitrag bis zur nächsten Hauptversammlung nicht bezahlt, erlischt automatisch die Mitgliedschaft. Wenn das Mitglied den ausstehenden Jahresbeitrag begleicht, kann es von der Hauptversammlung wieder aufgenommen werden.

C. Organisation

9. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

10. Hauptversammlung

Der Hauptversammlung stehen als oberstes Organ alle Geschäfte zu, die ihr durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand einmal pro Jahr einberufen. Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Vereinsmitglieder mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung.

11. Vorstand

Dem Vorstand obliegen Geschäftsführung und Vertretung des Vereins, sowie sämtliche Geschäfte, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Statuten der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:

- Präsident
- Aktuar (zugleich Vizepräsident)
- Kassier
- Trainingsleiter

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Präsident oder der Vizepräsident und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind.

12. Präsident

Der Präsident leitet alle Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen. Er vertritt den Verein nach aussen, sorgt für den Vollzug der gefassten Beschlüsse und hat zuhanden der Hauptversammlung einen schriftlichen Jahresbericht zu verfassen. Bei Stimmgleichheit innerhalb des Vorstandes hat der Präsident den Stichentscheid.

13. Kassier

Der Kassier ist für die Buchführung des Vereins verantwortlich. Zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung erstellt er die von den Revisoren geprüfte Jahresrechnung.

14. Aktuar

Der Aktuar besorgt die Korrespondenz und führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Hauptversammlung.

15. Revisoren

Die Revisoren bestehen aus zwei Mitgliedern. Die Revision erstreckt sich auf Kassabücher, Belege, Protokolle, Korrespondenz, Inventar und Mitgliederverzeichnis. Die Revisoren haben an der Hauptversammlung über das Resultat ihrer Prüfung einen schriftlichen Bericht abzugeben. Sie sind zudem befugt, zu jeder Zeit in sämtliche Vereinsgeschäfte Einsicht zu nehmen.

D. Trainingsbetrieb

16. Training

Der Trainingsleiter ist verantwortlich dafür zu sorgen, dass regelmässig trainiert werden kann. Ebenfalls ist er für den Trainingsinhalt sowie allfällige Freundschaftsspiele verantwortlich. Die Trainingseinheiten werden protokolliert.

E. Kassawesen

17. Mitgliederbeiträge

Die Höhe des Mitgliederbeitrages für das kommende Jahr wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

F. Schlussbestimmungen

18. Statuten

Eine Gesamt- oder Teilrevision der Statuten kann nur von einer ordentlichen oder zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

19. Auflösung

Die Hauptversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen. Der Auflösungsbeschluss bedarf mindestens einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Vereinsmitglieder.

20. Haftung

Der Verein haftet für Verpflichtungen nur mit dem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen, bez. ist beschränkt auf höchstens den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr.

21. Verwendung des Vereinsvermögens

Im Falle der Auflösung des Vereins beschliesst die Hauptversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

22. Inkraftsetzung

Die Statuten ersetzen diejenigen vom 11. Februar 2005

Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung von 04. Februar 2022 angenommen.


Oberriet, 04. Februar 2022

Der Präsident



Armin Mattle

Der Aktuar



Pirmin Steger